Öffentliche Bekanntmachung

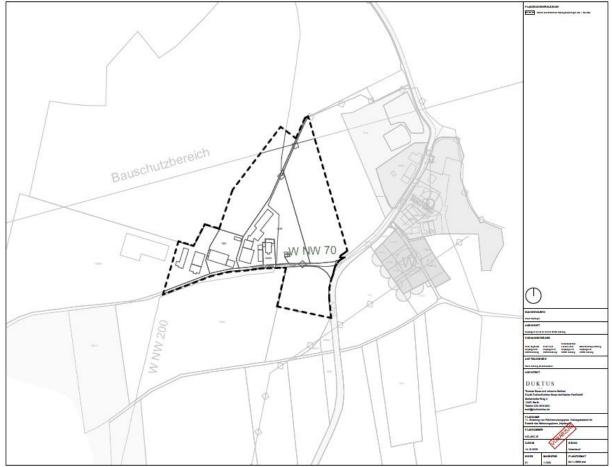
zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes "Hopfengut"

Der gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Tettnang - Neukirch hat in öffentlicher Sitzung am 11.11.2025 den Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes "Hopfengut" in Tettnang gefasst. Mit diesem Beschluss wird das förmliche Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans eingeleitet.

Der Flächennutzungsplan (FNP) besteht derzeit aus Flächen für die Landwirtschaft und soll im Parallelverfahren an die geplante Nutzung eines Sondergebiets, Grünflächen und Wasserflächen geändert werden. Die Erschließung ist weiterhin gesichert, die unterirdischen Leitungen bleiben bestehen.

Der räumliche Geltungsbereich der 11. Flächennutzungsplan-Änderung im Bereich des Bebauungsplanes "Hopfengut", befindet sich nord-östlich von Tettnang, angrenzend an die Gemeindeverbindungsstraße "Hopfengut". Es beinhaltet die Flurstücke 1019/2, 1024 und Nr. 1026, in Teilen: 1017, 1019, 1027, 1026/1, Gemarkung Tannau und umfasst eine Gesamtfläche von ca. 3,28 ha.

Der Änderungsbereich ist im folgenden Kartenausschnitt (schwarzgestrichelt umrandet) dargestellt:



Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll die städtebauliche Entwicklung im Planungsgebiet gesteuert und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das beabsichtigte Nutzungskonzept eines Sondergebiets geschaffen werden.

Die Planung erfolgt im Hinblick auf:

- Förderung von Tourismus
- Betrieblicher Ausbau und Erweiterung des Areals Hopfengut
- Schaffung von Raum für heimische Kultur und Tradition in Form von Landwirtschaft und der Weiterverarbeitung landwirtschaftlicher Produkte mit regionaler sowie überregionaler Bedeutung
- Sicherung und Erweiterung des Seminar-Angebotes des Maschinen- und Betriebshilfsring Tettnang
- Sicherung und Ausbau von Dienstleistungen des Maschinen- und Betriebshilfsring Tettnang
- Zeitgemäße Anpassung des Pferdehofs, Möglichkeiten der Erweiterung zu Wohnzwecken

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Da der Bebauungsplan nicht aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Tettnang-Neukirch entwickelt ist, wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Stadt Tettnang, den 18.11.2025

DocuSigned by:

20.11.2025

gez. Regine Rist, Bürgermeisterin